

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:  
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Verlagsnummer  
Nr. 21.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 120.

Sonntag, 26. Mai 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kasse. Postanhalten vierteljährlich 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Spalten) 20 Pf., Zeitraumbereit und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. je Zeile. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Verzug tritt. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Trichter an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Abholung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Gähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

Die behördlich festgesetzten Höchst- und Mindestpreise haben nur den Zweck, einer zu weitgehenden Preissteigerung für die in Betracht kommenden Waren entgegenzuwirken, stellen aber nicht Normalpreise dar, an welche die Preisbildung unter allen Umständen gebunden ist. Bis zu der durch die Höchst- und Mindestpreise gezogenen Grenze soll sich vielmehr die Preisbildung in den gewohnten Bahnen von Angebot und Nachfrage entwickeln, soweit die Marktverhältnisse dies zulassen.

Die Fortschritte der Spararbeiten haben zu einem reichlichen Angebot auf dem Markt geführt, das eine angemessene Preisbildung in diesem Rahmen im freien Verkehr ermöglicht. Die für Spargel festgesetzten Preise werden jedoch an einigen Stellen dazu mißbraucht, um die durch das reichliche Marktangebot bedingte Preisbildung hinauszulassen. Die behördlich festgesetzten Höchst- und Mindestpreise für Spargel werden daher bis auf weiteres aufgehoben.

Dresden, den 24. Mai 1917.  
Ministerium des Innern.

Nach Aufhebung der Erzeugerhöchstpreise für Spargel durch das königliche Ministerium des Innern werden auch die durch Bekanntmachung vom 23. Mai 1917 festgesetzten Groß- und Kleinhandelshöchstpreise für Spargel aufgehoben; die für Abnehmer und Spindel bleiben in Kraft.  
Großenhain, am 26. Mai 1917.  
17 a F. H. C.  
Der Kommunalverband.

Die unterzeichnete königliche Amtshauptmannschaft nimmt erneut Veranlassung vor der Beschädigung von Bäumen durch Abbrechen von Zweigen und Ästen, sowie vor dem unbefugten Betreten von Hecken und Wiesen zu warnen und um das Publikum die Bitte zu richten, etwaigen Ausschreitungen in dieser Richtung nach Kräften entgegenzutreten, insbesondere auch den bestellten Aufsichtsorganen und Furcaufsehern die wünschenswerte Unterstützung zu teil werden zu lassen. Insbesondere wird Eltern und Erziehern empfohlen, die Kinder entsprechend zu belehren und zu beaufsichtigen.

Jugendlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß Beschädigung von Bäumen und Sträuchern durch Abbrechen von Zweigen usw., soweit nicht schwere Strafbestimmungen Platz greifen, nach §§ 7, 15, 16 des Forst- und Feldstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Haft bestraft wird, sowie das unbefugte Betreten von Gärten und Weinbergen oder von Wiesen und bestellten Hecken vor bedenklicher Ernte oder solcher Hecken, Wiesen, Weiden und Schonungen, welche mit einer Einriedigung versehen sind oder deren Betreten durch Warnungsscheine untersagt ist, nach § 368 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bedroht ist.

Großenhain, am 26. Mai 1917.  
1816 a E.  
Die königliche Amtshauptmannschaft.

Mit Rücksicht auf verschiedene Anfragen gibt die königliche Amtshauptmannschaft bekannt, daß zur Zeit Höchstpreise für Wäsche in Sachsen nicht bestehen, daß aber offensbare Übertreibungen als übermäßige Preissteigerungen oder auch Wucher im Sinne des Strafgesetzbuches zur Strafverfolgung gebracht werden können.  
Großenhain, am 19. Mai 1917.  
917 b F. H. A.  
Königliche Amtshauptmannschaft.

## Vertikales und Sächliches.

Riesa, den 26. Mai 1917.

- Verleihung. Herrn Warrner May in Zeltbalm wurde das Kriegsverdienstkreuz verliehen, welches ihm durch Herrn Superintendent Hebig in Großenhain zu Königsgedenktag ausgereicht wurde.
- Dampferfahrten. Das nachm. 2 Uhr 30 Min. in Riesa abgehende Schiff wird als Konzertschiff am ersten Feiertage bis Altmühl und am zweiten Feiertage bis Diesbar fahren. Es wird darauf hingewiesen, daß Fahrteilnehmer nur durch rechtzeitiges Eintreffen am Landeplatz auf gute Veranlassung auf dem Schiff rechnen können.
- Sommerfahrplan. Der Flug 75, nachmittags 2.18 Uhr von Riesa nach Eberswerda, wird ab 1. Juni in einen zuckelhaften Schnellzug umgewandelt.
- Voricht vor Einbrechern. Da gegenwärtig die Einbrüche überhand nehmen, seien aus Anlaß der bevorstehenden Pfingstfeiertage alle Wohnungs- und Ladeninhaber darauf gewarnt, ihre Räume während der beiden Feiertage mangelhaft verschlossen oder unbeaufsichtigt zu lassen.
- Um falschen Gerüchten vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, daß im laufenden Jahre der Abschluß von Neuböden im Königreich Sachsen erst vom 1. Juli an gestattet ist.
- H. Kriegsanzleihe. Nach Abschluß der Zeichnungsfrist der 6. Kriegsanzleihe für das Jahr am 16. Mai 1917 betrug das Endergebnis der Zeichnungen im Bezirke des k. k. Generalkommandos XII 12989981 Mark. Der Höchstbetrag von einem Truppenteil erreichte Zeichnungsbetrag ist 1359 162 Mark.
- Dankerlaß des Königs. Das Sächs. Militär-Verordnungsblatt veröffentlicht folgenden Dank König Friedrich Augusts an den sächsischen Kriegsminister. Wie ich schon oft Gelegenheit hatte, durch Erlasse und an der Front persönlich, meine und des Sachsenlandes unauflösbare Dankbarkeit unseren todesmüden Kriegerausgesprochenen, so ist es mir ein Bedürfnis, am heutigen Tage auch aller deren zu gedenken, die dabei in treuem opferwilligem Schwaffen den uns aufgesetzten Verteidigungskrieg gegen eine Welt von Feinden zum siegreichen Ende zu führen bewußt sind. Ich beauftrage Sie daher, meinen wärmsten Dank allen denen zu übermitteln, Männern wie Frauen, die in unerwählter Selbstopferung oder in schwerer Arbeit — im Fabrikat und in Werkstätten, dabei und in den Tellen der Erde — bestrebt waren, alle Kräfte für das Heil des teuren Vaterlandes einzusetzen. Dank auch allen sächsischen Vorkämpfern im Lande, die in unermüdetem rastender

Tätigkeit treuester Pflichterfüllung dafür mitgeföhrt haben, unsere Rüstung unüberwindbar und stahlhart, unser Schwert scharf zu erhalten. Ich bin der festen Überzeugung, daß alle diese sächsischen Männer und Frauen auch jetzt im schwersten Ringen den tapferen Veldern im Felde an Pflichttreue nicht nachlassen werden, so daß es uns mit Gottes gnädiger Hilfe in nicht zu ferner Zeit gelingen wird, unserem teuren Vaterlande die Segnungen eines dauerhaften, ehrenvollen Friedens zu erringen. Dresden, den 26. Mai 1917. Friedrich August.

— Amnestie-Erlaß. Aus Anlaß seines Geburtstages hat der König 45 bürgerlichen Strafgefangenen den Rest ihrer Strafen erlassen. Außerdem ist eine militärische Amnestie erfolgt für Militärgerichts- und Disziplinarstrafen, soweit sie nicht für besonders bezeichnete schwere Vergehen verhängt worden sind. Zu diesen Ausnahmen gehört auch die Mißhandlung zc. Untergebenen.

— Keine Seife ohne Karte. Von zuständiger Stelle erfahren wir: Troddem die Nationalisierung der Seife auf Eisenkarten seit länger als Jahresfrist erfolgt, so setzt sich doch, daß im Handel noch vielfach unter Wertlo gegen die gesetzlichen Bestimmungen Seife ohne Karte abgegeben wird. Es wird daher in Würde von den zuständigen Stellen Anweisung dahin erlassen werden, daß der einzelne Händler von Fabrikanten Seifen und Seifenpulver nur gegen Auslieferung einer entsprechenden Zahl von Eisenkarten erhalten. Durch strenge Kontrolle der Fabrikanten wird wiederum erreicht werden, daß von diesen tatsächlich auch nur gegen Einlieferung von Sammelbezugscheinen Ware abgegeben wird.

— Zur Lage der Elbeschiffahrt wird geschrieben: Der Wasserstand der Elbe ist auch im Oberlauf noch über Vollschiffigkeit. Das Verladungsgehalt in Wöhlen hält sich in engen Grenzen, namentlich ist die Umbiegung von Braunoblen zum Umschlag äußerst beschränkt und so sind die Vortierungen der künftigen Woche hierfür meist nur nominell; Magdeburg zulegt 350 Pf., Unterelbe 470 Pf. für die Tonne. Das Geschäft an der Mittel- und Unterelbe ist auch nicht sehr belebt und gleiches gilt von Hamburger Bergesfahrt, in dem sich die Fracht für Ruffen nach Wöhlen auf 35 Pf., nach Dresden auf 66 Pf. hielt, während für Köhlen nach Berlin etwa 40 Pf. für 100 Kilogramm gezahlt werden.

— Pfingstverkehr. Die Staatseisenbahnverwaltung läßt auf allen Bahnhöfen folgendes aufschlagen: Pfingstkreisen und Ausflüge müssen in diesem Jahre unterbleiben, weil die Lokomotiven und Wagen für Zwecke des Exzesses, der Kriegswirtschaft und Volksernährung gebraucht werden. Sonderzüge für den Ausflugsverkehr werden nicht gefahrt. Mit Juristabteilungen beim Reiseantritt oder unterwegs ist daher zu rechnen. Die Eisenbahn benutze über Pfingsten nur, wer nothgedrungen reisen muß.

Militärpersonen vom Feldwebel abwärts erhalten in der Zeit vom 24. bis 30. Mai 1917 Militärfahrkarten und Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs nur gegen Verkaufsschein. Der Verkaufsschein ist am Fahrkartenschalter und an der Bahnsteigsperre mit der Fahrkarte offen vorzulegen.

— Gröbba. Dem Soldat Max Kreis, Sohn des Speidteus Franz Kreis, hier, wurde das Eisernes Kreuz 2. Klasse verliehen.

— Wobersien. Am ersten Pfingstfeiertag wird im hiesigen Gasthof zum Admiral die Direktion Willy Krausmann zwei Theater- und Künstlervorstellungen geben, hierzu Anzeige in heutiger Nummer d. Bl.

— Rödberau. Dem Eisenbahnassistenten Erdmann wurde das Abrechtskreuz verliehen.

— Nagewitz. Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse wurde der Soldat Max Vogler von hier ausgezeichnet. Er ist Inhaber der Friedrich-August-Medaille.

— Schöllau. An Herzschlag verschied plötzlich der Handelskellner Ernst Grundmann im Wartesaal 8. Nr. des Oschauer Bahnhofs. Er war mit dem Tage 12.39 Uhr von Strehla her eingetroffen und begab sich nach dem Wartesaal. Im Begriff sich zu setzen, wurde er vom Tode ereilt. Die Leiche wurde von der Ortspolizei aufgehoben.

Dresden. Gestern mittags 12 Uhr fand in hergebrachter Weise auf dem Theaterplatz Barockausgabe für die Garnison Dresden statt. Um 12 Uhr erschien Se. Majestät der König, der das blau-gelbe Band des Militär-St.-Heinrichs-Ordens angelegt hatte, in Begleitung des Prinzen Johann Georg, des Kriegsministers sowie der königlichen Generale und der Fliegeradjutanten. Der Monarch wurde durch ein dreimaliges Hurra begrüßt. Nachdem Se. Majestät die Front der Aufstellung abgesehen hatte, hielt der kommandierende General des 12. k. k. Armeekorps General d. Kav. v. Brothem eine kurze Ansprache, in welcher derselbe das Ergebnis treuester Pflichterfüllung zum Ausdruck brachte und mit einem dreifachen Hurra auf Se. Majestät den König schloß, in welches auch die zahlreich anwesende Menge mit einstimmt. Das Musikkorps spielte die Nationalhymne. Dann gab der kommandierende General die Parole. Während das Musikkorps noch einige Stücke spielte, nahm der König noch die Glückwünsche der Herren Generale sowie militärische Meldungen entgegen.

— Blauen i. V. Einem Ingenieur in Blauen sind außer verschiedenen Apparaten usw. auch mehrere Würste gestohlen worden. Diese können den Dieben recht gefährlich werden, denn unter ihnen befand sich eine mit Styracolin verarbeitete, die für Jagdzwecke bestimmt war, um Füchse unschädlich zu machen.

— Lu. Leipzig. Ein erschütterndes Drama hat sich dieser Tage im Osten Leipzigs abgespielt. Eine Hausfrau in Leipzig-Stütz hatte schon öfters beobachtet, daß an ihrem

## Bekanntmachung.

Auf Grund von § 8 der Gasbezugsordnung der Stadt Riesa vom 24. Mai 1912 und in Abänderung des in § 9 der Bedingungen für die Abgabe von Gas durch Automaten vom 1. Januar 1911 festgesetzten Preises wird folgendes bekanntgemacht: Mit Wirkung vom 1. Juli 1917 ab wird bis auf weiteres der Bezugspreis für Leuchtgas aller Art (auch für das zur Beleuchtung der Hausfluren und Treppen verwendete Gas), für Koch- und Frigask sowie für das zu Kraft- und gewerblichen Zwecken verwendete Gas auf 21 Pf. für den Kubikmeter — Einheitspreis — bei Wegfall aller bisher ausstehenden Rabatte, und der Bezugspreis für Automaten auf 23 Pf. für den Kubikmeter unter Wegfall der bisher berechneten Leuchtflammgebühren festgesetzt. Die Gasmesser werden je nach Bedarf auf Kosten des Gaswerkes ausgebaut werden. Das wird geschehen in der Reihenfolge der Anmeldungen und nach Maßgabe der seitens des Gaswerkes verfügbaren Arbeitskräfte. Wird jedoch sofortige Wegnahme der Gasmesser angefordert, so kann dem nur auf Kosten des Antragstellers stattgegeben werden. Vom 1. Juli 1917 ab wird für eine Anlage Miete für nur einen Gasmesser berechnet werden. Die festgesetzten Preise gelten ohne weiteres für alle Gasabnehmer, die nicht beim Eintritt der Preisänderung den Gasverbrauch einstellen und das vorher, behufs Absperrung der Privatgasleitung, bei der Gaswerkleitung schriftlich angezeigt haben. Der Rat der Stadt Riesa, am 24. Mai 1917.

## Bekanntmachung.

Durch Vermittlung des königlichen Garnisonkommandos Riesa sind für die Fluren des Rittergutes Riesa-Göhls und der Sturgenoffenschaft Riesa Militärpersonen, die mit Waffen versehen sind, als **Sturzfäulen** angestellt worden. Diese werden jede Zuwiderhandlung gegen das Forst- und Feldstrafgesetzbuch vom 28. Februar 1909 zur Anzeige bringen. Nach diesem Gesetz ist nicht nur Feldbleistift, sondern auch jedes unbefugte Betreten der Felder, Wiesen, Raine, Grabenränder und Wirtschaftswege verboten. Dittelflecken dürfen nur solche erwachsene Personen, welche im Besitze eines Erlaubnisscheines des betr. Sturzfäulers sind. Auch dazu darf das Dittelflecken nur vormittags von 6—11 Uhr und nachmittags von 2—6 Uhr stattfinden. Kinder dürfen nur in Begleitung der Eltern Ditteln stechen. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung hat Anzeigepflicht und Bestrafung zur Folge. Für den Bezirk des Rittergutes Riesa-Göhls werden die Erlaubnisscheine zum Dittelflecken auf Antrag von der Rittergutsverwaltung ausgestellt. Riesa, am 26. Mai 1917. Die Rittergutsverwaltung. Die Sturgenoffenschaft. Der Rat der Stadt Riesa. G. H. M.

## Stadt. Sparkasse Strehla.

Einlagen werden jeden Wochentag angenommen und alljährlich verzinst zu 3,5%. Geheimhaltung statutarisch verbürgt.